

BGer 9C_281/2008 vom 16. Mai 2008

Bundesgericht, 2008-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_281_2008

FR: TF 9C_281/2008 du 16 mai 2008

IT: TF 9C_281/2008 del 16 maggio 2008

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang des Rentenanspruches (Art. 28 Abs. 1 IVG) sowie die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) richtig wiedergegeben. Zutreffend hat sie sodann dargelegt, dass es Aufgabe des Arztes ist, den Gesundheitszustand zu beurteilen und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person Stellung zu nehmen (BGE 125 V 256 E. 4 S. 261). Dem angefochtenen Entscheid können schliesslich die Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten entnommen werden (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352, 122 V 157 E. 1c S. 160). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht ging gestützt auf den Schlussbericht des Dr. med. A. _____, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), vom 27. März 2007 mit Blick auf die somatischen Befunde von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit in einer leichten, angepassten Tätigkeit aus. Unter Einbezug der psychischen Symptomatik erkannte die Vorinstanz auf eine Arbeitsfähigkeit von 70 %. Dabei berücksichtigte sie die in den Schlussbericht des RAD vom 27. März 2007 eingegangenen Ergebnisse der bei Dr. med. S. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, durchgeführten Untersuchung vom 4. Dezember 2006. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern diese Feststellungen offensichtlich unrichtig sein sollen (Art. 97 Abs. 1 BGG). Der blosse, im Bericht des Dr. med. S. _____ vom 13. Dezember 2006 ebenfalls erwähnte Umstand, dass sie sich im damaligen Zeitpunkt in psychologischer Behandlung befunden hat, sowie die Hinweise auf die im Verfahren vor kantonalem Gericht erhobenen Einwände lassen die vorinstanzlichen Feststellungen nicht als qualifiziert mangelhaft erscheinen. Diese bleiben für das Bundesgericht daher verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 3.2

Auf die von der Beschwerdeführerin letztinstanzlich eingereichten Berichte der Frau pract. med. H. _____, Oberärztin Spital X. _____, vom 13. März 2008 und vom 21. April 2008 sowie die Arbeitsbestätigung der Kinderkrippe Y. _____ vom 25. Februar 2008 ist nicht einzugehen, da für die Beurteilung in zeitlicher Hinsicht der Sachverhalt massgebend ist, wie er sich bis zum Einspracheentscheid vom 3. Mai 2007 entwickelt hat (BGE 129 V 1 E. 1.2 S. 4; RKUV 2001 Nr. U 419 S. 101). Zudem handelt es sich bei den Berichten des Spitals X. _____ um unzulässige Noven (Art. 99 Abs. 1 BGG), soweit damit für das Jahr 2006 eine depressive Episode postuliert wird; namentlich bringt die Beschwerdeführerin vor, bereits die IV-Stelle hätte im Rahmen ihrer Abklärungen eine Stellungnahme des Spitals X. _____ einholen müssen. Zur Einreichung der Berichte gab mithin nicht der vorinstanzliche Entscheid Anlass. Anzumerken bleibt, dass eine zusätzlich hinzugekommene Depression allenfalls Grund für eine Neuanmeldung sein könnte.

E. 3.3

Nicht beanstandet wird der Einkommensvergleich. Mit Verwaltung und Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im massgeblichen Beurteilungszeitraum in einer zumutbaren Beschäftigung ein den Invalidenrentenanspruch ausschliessendes Einkommen zu erzielen in der Lage war.

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.